presserat

Zitat

Ein Boulevardblatt schildert einen spektakulären Entführungsfall, der mit dem Verdacht endet, dass die Eltern ihren 18 Monate alten Sohn selbst getötet haben. Die Zeitung zitiert angebliche Geständnisse der Eltern. Tags zuvor hatten Staatsanwaltschaft und Polizei eine Pressekonferenz veranstaltet und Einzelheiten zu dem Fall mitgeteilt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat stellt das zuständige Polizeipräsidium fest, dass den in Haft befindlichen Beschuldigten Zitate unterstellt worden seien, die sie tatsächlich gar nicht geäußert hätten. Die »Geständnisse« seien in Vernehmungsprotokollen enthalten, aber in völlig anderer Textfolge und Wortwahl. Die Ermittlungsakten seien zu keiner Zeit aus dem Bereich Polizei/Staatsanwaltschaft an Dritte weitergeleitet worden. Eine Leserin, die sich gleichfalls an den Presserat wendet; nennt den Artikel »grausig«. Die Rechtsabteilung des Verlags betont, es sei wahrheitsgemäß und zutreffend über die Tötung des Jungen berichtet worden. (1993)

Der Presserat missbilligt die Darstellungsweise der Zeitung, die gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstößt. Die verschiedenen wörtlichen Zitate aus dem Geständnis der Mutter bzw. des Vaters sind Fälschungen, wie Ermittlungsakten und Vernehmungsniederschrift belegen. Sie treffen zwar den Sinn der Aussagen, stimmen aber wörtlich nicht mit dem Text des Geständnisses überein. Der Presserat kann nicht ausschließen, dass der Zeitung bei der Recherche eine Informationsquelle zur Verfügung gestanden hat. Doch auch wenn für die Redaktion in diesem Zusammenhang eine mögliche Strafbarkeit nach § 353 d StGB wegen verbotener Veröffentlichung von Strafverfahrensakten eine Rolle gespielt hat, wäre die Zeitung verpflichtet gewesen, die Zitate der Geständigen nicht als wörtliche Zitate auszuzeichnen. Hier hätte eine Zitierung in indirekter Rede ausgereicht. Insoweit handelt es sich bei der Veröffentlichung um eine Verletzung der Sorgfaltspflicht. (B 7/94)

Aktenzeichen:B 7/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung